

Arbeit aufnehmen sollte. Die Arbeit, welche den Geschäftsbetrieb des Beklagten bildet, war also zur Zeit des Unfalles noch nicht begonnen. Danach kann denn der Unfall nicht als Betriebsunfall aufgefaßt werden. Daß er beim Betreten des für Materialtransporte angelegten Schienengeleises sich ereignete, ändert hieran nichts, denn dieses Geleise war im Augenblicke des Unfalles nicht als Betriebsmittel benützt oder zu benützen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt sein Bewenden.

68. Urteil vom 7. April 1893 in Sachen Kohli
gegen Aktienbrauerei Feldschlößli.

A. Durch Urteil vom 21. Januar 1893 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Der Kläger wird mit seiner Appellation abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht ergriffen, indem er die Anträge anmeldete: Es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Urteils dem Kläger der Schluß seiner Klage zuzusprechen, wobei man sich die bezahlten 2500 Fr. in Abzug bringen läßt. Eventuell die beklagte Partei sei schuldig, dem Kläger in Ergänzung der erhaltenen 2500 Fr. noch weitere 1280 Fr. nebst Zins seit dem 3. Februar 1891 zu bezahlen.

Mit diesem Begehren wird zugleich das weitere Begehren verbunden, es seien die Akten nach folgenden Richtungen zu vervollständigen:

1. Betreffend den Kapitalwert einer Lebensrente von 240 Fr. nach Mitgabe der Beweisanträge unter Art. VIII 1 der Replik;

2. Betreffend die Tatsache, daß der Kläger sich beim Abschluß des Vergleichs im Irrtum befand und daß dieser Irrtum überdies durch den Vertreter der Gegenpartei hervorgerufen wurde, nach Mitgabe der Beweisanträge unter Art. XV der Replik.

C. Bei der heutigen Verhandlung ist der Kläger weder erschienen noch vertreten. Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Weiterziehung an, indem er darauf hinweist, daß, soweit die Klage auf das Obligationenrecht begründet werde, nach Maßgabe der vor zweiter Instanz gestellten Anträge des Klägers, der gesetzliche Streitwert nicht gegeben und daher das Bundesgericht nicht kompetent sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vor der zweiten kantonalen Instanz hat der Kläger seine Forderung für den Fall, daß das Obligationenrecht zur Anwendung komme, dahin formuliert, die beklagte Partei sei schuldig, dem Kläger in Ergänzung der erhaltenen 2500 Fr. noch weitere 1280 Fr. nebst Zins seit dem 3. Februar 1891 zu bezahlen. Soweit also die Klage auf das Obligationenrecht gestützt wird, liegt nur noch ein Betrag von 1280 Fr. nebst Zins im Streite; es ist daher der gesetzliche Streitwert von 3000 Fr. nicht gegeben und mithin das Bundesgericht nicht kompetent. Dagegen sind rücksichtlich der in erster Linie erhobenen Fabrikhaftpflichtklage die sämtlichen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz gegeben.

2. In tatsächlicher Beziehung steht fest: Der Kläger war im Dienste der Beklagten, welche neben ihrer, der Fabrikgesetzgebung unterstellten, Bierbrauerei noch eine ziemlich ausgedehnte Landwirtschaft betreibt, als Melker angestellt. Am 3. Februar 1892 war er damit beschäftigt, vermittelt einer von der Brauerei aus durch Dampf getriebenen Futterschneidmaschine in der Scheune Futter zu schneiden. Dabei geriet er mit der rechten Hand in die Maschine und erlitt dabei eine Verletzung, welche die Amputation der Hand bei der Handwurzel notwendig machte. Über diesen Unfall wurde vom Haftpflichtbeamten ein Protokoll aufgenommen, welches vom Direktor der Beklagten als „Betriebsunternehmer“ unterzeichnet wurde. Der Kläger belangte die Beklagte, indem er sich in erster Linie auf das Fabrikhaftpflichtgesetz und das erweiterte Haftpflichtgesetz, in zweiter Linie auf das Obligationenrecht berief, auf Ersatz der Heilungskosten und auf Bezahlung von 6000 Fr. wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit. Am 18. September 1891 schloß er mit der Versicherungsgesellschaft La Préservatrice, bei welcher die Beklagte ihre Arbeiter gegen

Unfall versichert hatte, einen Vergleich ab, wodurch er gegen Bezahlung von 2500 Fr. auf weitere Entschädigungsansprüche sowohl gegenüber der Beklagten als gegenüber der Versicherungsgesellschaft verzichtete. Am 21. September 1891 widerrief indes der bevollmächtigte Anwalt des Klägers diesen Vergleich, gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes; daraufhin wurde der Prozeß durchgeführt. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen.

3. Nach dem in Erwägung 1 Bemerkten kann es sich für das Bundesgericht nur noch um den Haftpflichtanspruch des Klägers handeln. Dieser nun ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen deshalb abzuweisen, weil der Unfall überhaupt nicht unter die Haftpflichtgesetzgebung fällt. Derselbe ereignete sich nicht in den Räumlichkeiten und durch den Betrieb der Fabrik (Bierbrauerei) der Beklagten, sondern in einer dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Räumlichkeit und bei einer Dienstverrichtung, welche unmittelbar nicht der Ausübung des Brauereigewerbes, sondern eben dem Betriebe der Landwirtschaft diente. Es ist daher klar daß die Voraussetzungen der Art. 1 und 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1887 nicht gegeben sind. Der landwirtschaftliche Betrieb der Beklagten nämlich kann offenbar nicht etwa als ein Bestandteil des Brauereigewerbes derselben aufgefaßt werden. Es mag zwar der landwirtschaftliche Betrieb insofern mit dem Brauereigewerbe in einer gewissen Verbindung stehen, als vielleicht Nebenprodukte des letztern in der Landwirtschaft Verwendung finden, oder landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Betrieb des Brauereigewerbes benutzt werden; allein zum Betriebe des Brauereigewerbes gehört die daneben von der Beklagten betriebene Landwirtschaft deshalb doch gewiß nicht. Sie bildet vielmehr einen selbständigen Betrieb, welcher als solcher, als landwirtschaftlicher, der Haftpflichtgesetzgebung nicht untersteht. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß landwirtschaftliche Maschinen durch Dampf, der von der Fabrik hergeleitet wird, betrieben werden; dadurch werden die betreffenden, vermittelt dieser Maschine vorgenommenen landwirtschaftlichen Verrichtungen nicht zu einem Bestandteile des Fabrikbetriebes, des Brauereigewerbes. Wenn der Kläger im weitern meint, zufolge der Verwendung von Dampfkraft für den Betrieb einzelner Maschinen sei der Land-

wirtschaftsbetrieb der Beklagten zu den Gewerben zu rechnen, in welchen „explosierbare Stoffe“ gewerbemäßig verwendet werden, und falle daher unter Art. 1 Ziff. 1 des erweiterten Haftpflichtgesetzes, so ist auch dies unrichtig. Abgesehen davon, daß Wasserdampf wohl kaum zu den explosierbaren Stoffen im Sinne der citierten Gesetzesbestimmung zu rechnen ist, gehört eben der landwirtschaftliche Betrieb, auch wenn dabei Dampfkraft benutzt wird, nach dem klaren Willen des Gesetzes, nicht zu den der Haftpflichtgesetzgebung einzig unterstellten Gewerben. Fraglich hätte nur sein können, ob nicht die Verrichtung, bei welcher der Kläger verletzt wurde, sich als eine mit dem Fabrikbetriebe im Zusammenhange stehende Hilfsarbeit oder eine mittelbar mit dem Fabrikbetriebe im Zusammenhange stehende Dienstverrichtung im Sinne der Art. 3 und 4 des erweiterten Haftpflichtgesetzes qualifiziere. Hievon hätte dann vielleicht gesprochen werden können, wenn das Futter, welches der Kläger zu schneiden hatte, für Zugtiere bestimmt gewesen wäre, welche für Transportzwecke des Brauereibetriebes gehalten wurden. Allein eine sachbezügliche Behauptung ist gar nicht aufgestellt. Es mangelt also an jedem, auch nur mittelbaren, Zusammenhange zwischen der Verrichtung, bei welcher der Kläger verletzt wurde, und dem Betriebe des Brauereigewerbes. Wenn schließlich der Kläger noch behauptet hat, die Beklagte habe ihre gesetzliche Haftpflicht durch vorbehaltlose Unterzeichnung des über den Unfall aufgenommenen Protokolls anerkannt, so ist dies, wie die Vorinstanz hinlänglich gezeigt hat, völlig unbegründet.

4. Ist somit die vorinstanzliche Entscheidung in der Hauptsache in allen Teilen zu bestätigen, so muß es gemäß feststehender Praxis auch rückichtlich der Kosten einfach bei der Verfügung der kantonalen Gerichte sein Bewenden haben.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Obergerichtes des Kantons Argau sein Bewenden.